Amtsblatt der Gemeinde Bönen

Jahrgang	Nr.	Ausgabetag
2021	**8**	**06.07.2021**

Inhaltsübersicht

Gegenstand	Seite
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerschulischer Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in der Gemeinde Bönen vom 05.07.2021	**47**
Öffentliche Bekanntmachung des Bestätigungsvermerkes des Jahresabschlusses der Logistikzentrum RuhrOst GmbH (LZR) 2020	**55**
Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	**59**

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Bönen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt der Gemeinde Bönen ist kostenlos im Abonnement oder einzeln bei der Gemeinde Bönen, Fachbereich I – Zentrale Dienste, Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Tel. 02383 / 933-107 erhältlich.

Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in der Gemeinde Bönen vom 05.07.2021

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung vom 01.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich an den Bönener Grundschulen nach dem Rd.Erl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12.02.2003, zuletzt geändert mit Rd.Erl. v. 26.01.2006 sowie Essensbeiträge, sofern die Offenen Ganztagsschulen im Primarbereich und ihre Kooperationspartner/-innen (Maßnahmeträger/-innen) über den Einzug der Essensbeiträge durch die Gemeinde Bönen – Schulverwaltung – erhoben und verwaltet werden.

§ 2 Angebot

Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig.

§ 3 Anmeldung und Kündigung

(1) Die Teilnahme von Schülern/-innen an der Offenen Ganztagsschule ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten vor Schuljahresbeginn bei der Schulverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet mindestens für die Dauer eines Schuljahres und endet automatisch mit dem Verlassen der Grundschule. Eine erneute Anmeldung nach Ablauf des Schuljahres ist nicht notwendig.

(2) Eine reguläre Kündigung zum Ende des Schuljahres ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum 31.07. möglich. Sollte keine Kündigung erfolgen, verlängert sich der Betreuungsvertrag um ein weiteres Schuljahr, längstens jedoch bis zum Verlassen der Grundschule.

(3) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats nur in besonderen Härtefällen in Absprache mit dem Schulträger möglich.

(4) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch den Schulträger ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats insbesondere möglich wenn:

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern nicht mehr möglich ist, oder
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

(5) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Schulträger nach Anzahl der vorhandenen Plätze.

§ 4 Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und wird wie in Anlage 1 dargestellt festgesetzt:

(2) Die maximale monatliche Elternbeitragshöhe ist auf 150 € festgelegt.

(3) Nehmen Geschwisterkinder einer Familie oder von Personen, die gemäß § 7 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, die Betreuung in der OGS in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind.

(4) Nehmen Geschwisterkinder Betreuung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch und besucht ein Geschwisterkind die Offene Ganztagsgrundschule, so wird für das Kind in der Offenen Ganztagsgrundschule kein Beitrag erhoben.

§ 5 Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

(1) Die Beitragspflicht entsteht zum 01. des Monats zu welchem der Betreuungsvertrag geschlossen wurde.

(2) Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr und auch in Zeiten der Schulferien sowie anderen Schließungszeiten und Ausfalltagen. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Betreuungsangebotes.

(3) Die Beitragspflicht erstreckt sich für die Dauer des Betreuungsverhältnisses.

§ 6 Fälligkeit des Beitrages

(1) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.

(2) Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.

(3) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein Lastschriftmandat oder durch Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

(4) Für die Offene Ganztagsgrundschule wird ein Mittagessen verpflichtend angeboten. Die Gemeinde Bönen erhebt für die Teilnahme am Mittagessen einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag. Die Höhe dieses Betrages ergibt sich aus dem Betreuungsvertrag. Dieser Beitrag wird monatlich im Voraus berechnet und die Zahlung wird ebenfalls über ein Lastschriftmandat oder durch Überweisung abgewickelt.

(5) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine OGS besucht.

(2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Einkommen

(1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elterngeldgesetz (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Im Fall des unter § 7 Abs. 3 dieser Satzung genannten Personenkreises ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 9 Nachweis des Einkommens

(1) Bei Aufnahme des Betreuungsverhältnisses schätzen sich die Beitragspflichtigen nach Aufforderung durch den Schulträger zunächst selbst ein. Maßgeblich hierfür ist das geschätzte Bruttojahreseinkommen aller Beitragspflichtigen im entsprechenden Kalenderjahr, in welchem die Betreuung beginnt.

(2) Spätestens bis zum 30.11. weisen die Beitragspflichtigen dem Schulträger das tatsächliche Bruttojahreseinkommen des Vorjahres, unaufgefordert, anhand der maßgeblichen Unterlagen (Anlage 2) nach. Mit diesen Unterlagen wird die bisher festgesetzte Einkommensstufe abschließend überprüft. Sollten bis zum 30.11. die Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht werden, kann der höchste Beitrag gemäß § 4 Abs. 1 festgesetzt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der OGS (Ratsbeschluss vom 01.08.2008) aufgehoben.

Anlage 1

Stufe	Bruttojahres-einkommen	Beitrag für 1 Kind im Monat
1	0 € -15.000 €	0 €
2	15.001 € - 20.000 €	15 €
3	20.001 € - 25.000 €	21 €
4	25.001 € - 31.000 €	29 €
5	31.001 € - 37.000 €	36 €
6	37.001 € - 43.000 €	45 €
7	43.001 € - 49.000 €	58 €
8	49.001 € - 55.000 €	69 €
9	55.001 € - 61.000 €	81 €
10	61.001 € - 67.000 €	93 €
11	67.001 € - 73.000 €	102 €
12	73.001 € - 79.000 €	109 €
13	79.001 € - 86.000 €	118 €
14	86.001 € - 93.000 €	129 €
15	93.001 € - 100.000 €	140 €
16	über 100.000 €	150 €

Anlage 2

bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit oder bei geringfügiger Beschäftigung::	Steuerbescheid **<u>und</u>** Verdienstabrechnung für den Dezember des zu überprüfenden Jahres
bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft:	Steuerbescheid
bei Einkünften aus Gewerbebetrieb:	Steuerbescheid
bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit:	Steuerbescheid
bei Einkünften aus Kapitalvermögen:	Steuerbescheid
bei Einkünften aus Vermietung u. Verpachtung	Steuerbescheid
Sollten Sie keine Einkommenssteuererklärung durchführen, fügen Sie anstatt dem Steuerbescheid bitte eine formlose, schriftliche Bescheinigung darüber bei oder vermerken dies in der Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen.	
bei sonstigen Einkünften	• Arbeitslosengeldbescheid • ALG II Bescheid mit Berechnungsbögen • Elterngeldbescheid • Mutterschaftsgeld • Krankengeld • Kurzarbeitergeld • Rentenbescheid • Wohngeldbescheid • Nachweis über Unterhaltszahlungen für Kinder und/oder Ehegatten
bei Einkünften von über 100.000 €	Keine Vorlage von Einkommensunterlagen notwendig, da der höchste Beitrag gezahlt werden muss. Bitte teilen Sie hierbei formlos mit, dass im entsprechenden Kalenderjahr, ein Einkommen von über 100.000,00 € erzielt wurde oder vermerken Sie dies in der Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen.

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in der Gemeinde Bönen vom 20.03.2008, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23.12.2010 zur Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in der Gemeinde Bönen vom 20.03.2008, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in der Gemeinde Bönen wird hiermit öffentliche bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentliche bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bönen, 05.07.2021

Rotering
Bürgermeister

Die Gesellschafterversammlung der Logistikzentrum RuhrOst GmbH stellt den von der Biller-TreuConsult GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und testierten Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 fest.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben am 5. März 2021 dem als Anlagen I bis III beigefügten Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna, zum 31. Dezember 2020 und dem als Anlage IV beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Logistikzentrum RuhrOst GmbH, Unna, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in

Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie da- für verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insge-

samt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Um-

fang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Schlussbemerkung

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Dieser Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt. Soweit er mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben wird bzw. Dritten mit unserer Zustimmung zur Kenntnis vorgelegt wird, verpflichtet sich die Gesellschaft, mit dem betreffenden Dritten schriftlich zu vereinbaren, dass die vereinbarten Haftungsregelungen auch für mögliche Ansprüche des Dritten uns gegenüber gelten sollen.

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Unna, den 5. März 2021

Dr. Biller TreuConsult GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. (Stephan Winkler)
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2020 können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Unna GmbH, Heinrich-Hertz-Str. 2, 59423 Unna, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung und Freitag von 08:30 bis 11:30 Uhr ebenfalls nach Terminvereinbarung) eingesehen werden.

Der Jahresabschluss der Logistikzentrum RuhrOst GmbH für das Geschäftsjahr 2020 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 1. Juni 2021

gez. Jürgen Schäpermeier
Geschäftsführer

gez. Uwe Kutter
Geschäftsführer

Amtliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bönen

Gemeinde Bönen
Eing.: 28. JUNI 2021
..... €/Scheck/Briefmarken

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Eigentümer der jagdbaren Grundstücke der Gemarkung Bönen, die zur Jagdgenossenschaft Bönen gehören, lade ich hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Ort: **Gaststätte Denninghaus, Kampstr. 13, 59199 Bönen**

Zeit: **Mittwoch, 1. September 2021 um 19 Uhr**

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung
TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit und der fristgerechten Einladung
TOP 3: Bericht des Vorstandes
TOP 4: Genehmigung der Jahresabrechnungen 2018-2020 (Reinertragsverwendung)
TOP 5: Genehmigung des Haushaltsplanes 2022-2023
TOP 6: Entlastung des Vorstandes
TOP 7: Neuwahl von 2 Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern (jeweils für 2 Jahre)
TOP 8: Vorzeitige Verlängerung des laufenden Jagdpachtvertrages mit den aktuellen Pächtern bis zum 31.3.2033
TOP 9: Behandlung eingegangener Anträge
TOP10: Verschiedenes

Anträge zum TOP 9 sind bis zum 29.8.2021 schriftlich an den Schriftführer Dirk Düsing, Feldstr. 12, 59199 Bönen zu richten.

Die tagesaktuellen Corona-Auflagen sind von allen Teilnehmern der Versammlung zu beachten. Der Jagdvorsteher behält sich aufgrund der tagesaktuellen Corona-Situation auch eine kurzfristige Absage der Jagdgenossenschaftsversammlung vor.

Stephan Rotering
(Jagdvorsteher)